



Tourismusförderungsprogramm Landkreis Alzey-Worms

Ein Programm der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH

Vergabe von Zuschüssen nach dem Tourismusförderungsprogramm

Richtlinien

Der Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Verbesserung touristischer Angebote im Landkreis Alzey-Worms ist seit langem wichtiges Ziel der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis (WfG). Es gilt die Attraktivität der Region für Gäste kontinuierlich zu steigern.

Seit Ende der siebziger Jahre hat die WfG mit großem Erfolg die Einrichtung von Gästezimmern und Gasträumen bezuschusst. Ziel war es, das Angebot an Beherbergungsbetrieben, Übernachtungsmöglichkeiten beim Winzer, Pensionen sowie privaten Zimmervermietern quantitativ und insbesondere qualitativ zu verbessern. Bis zum Abschluss der Förderung Ende des Jahres 2008 wurde die Einrichtung und Modernisierung von Gästezimmern im Landkreis Alzey-Worms mit über 1.000 Gästebetten gefördert. Gemeinsam mit dem hohen Engagement der Betriebe wurde beim Übernachtungsangebot im Landkreis Alzey-Worms ein beachtlicher Status Quo erreicht.

Die Förderung soll sich künftig auf herausragende touristische Vorhaben konzentrieren, die maßgeblich und nachhaltig zu einer Verbesserung der Angebotsstruktur im Landkreis Alzey-Worms beitragen. So werden die seit dem Jahr 2002 etablierten Zuschüsse weitergeführt, um auch in diesem Angebotsbereich Attraktivitätssteigerungen voranzubringen.

Zielsetzung

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll die Realisierung von touristischen Vorhaben mit herausragender Bedeutung unterstützt werden (Projektförderung).

Verwendungszweck

Zuschüsse können für Investitionsvorhaben mit überörtlicher Bedeutung gewährt werden, die dazu beitragen, das touristische Angebot im Landkreis Alzey-Worms maßgeblich und nachhaltig zu verbessern.

Nicht gefördert werden bedeutende touristische Vorhaben, mit deren Realisierung die Absicht der Gewinnerzielung verbunden ist.

Ebenfalls nicht bezuschusst werden laufende Instandsetzungsarbeiten und Schönheitsreparaturen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften im Landkreis Alzey-Worms sowie eingetragene Vereine und sonstige gemeinnützige Institutionen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Förderung des Fremdenverkehrs bzw. die Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Alzey-Worms ist.

Träger, die nicht Eigentümer von den für die Maßnahme benötigten Grundstücken sind oder an ihnen keine dinglichen Rechte haben, können eine Förderung nur erhalten, wenn sie sich ein auf mindestens 25 Jahre befristetes Nutzungsrecht gesichert haben.

Art und Umfang der Förderung

Für bedeutende touristische Investitionsvorhaben kann ein Zuschuss bis zu 10 % des um anderweitige Zuschussmittel reduzierten nachgewiesenen Aufwandes gewährt werden, höchstens jedoch 5.000.- €.

Nicht zuschussfähig sind Grundstücks- und Unterhaltungskosten, sowie die Kosten für die Baureifmachung von Gelände, Erschließungskosten, Geldbeschaffungskosten und Kosten für die Anlegung von Parkplätzen.

Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Bereits durchgeführte Investitionen bleiben unberücksichtigt. Mit dem Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden.
- (2) Der Antrag ist formlos an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, zu stellen. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens, Kostenvoranschläge sowie sonstige zur Beurteilung notwendige Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Bauplan und detaillierte Baubeschreibung, wie sie für die Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich sind,
 - Finanzierungsplan und entsprechende Nachweise über die Verfügbarkeit der Finanzierungsmittel sowie über anderweitig gestellte Förderanträge oder bereits erhaltene Förderzusagen.
- (3) Der Zuschussantrag ersetzt keine Anträge nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Baurecht, Gaststättenrecht, Gewerbeordnung, Arbeitsrecht); hierfür bleibt der Antragsteller verantwortlich.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat der WfG abschließend.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die geförderte Maßnahme abgeschlossen ist, der Zielsetzung entspricht und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Maßnahme darf nicht im Widerspruch zu Rechtsbestimmungen von Bund, Land und jeweiliger Kommune stehen.

- (6) Der Antragsteller hat die WfG über die Fertigstellung zu unterrichten. Die WfG behält es sich vor, vor der Entscheidung über den Antrag das Vorhaben an Ort und Stelle aufzusuchen und zu begutachten.

Weitere Vergabebedingungen

- (1) Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde, werden nicht gefördert. Auf Antrag und schriftlicher Zusage durch die WfG kann mit der Maßnahme auch vor einer Zuschussbewilligung begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Die schriftliche Zusage ersetzt keine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht).
- (2) Nach Aufforderung durch die WfG ist innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Die WfG kann die Rechnungsbelege zur kurzfristigen Einsichtnahme anfordern.
- (3) Die bezuschusste Maßnahme muss mindestens 10 Jahre entsprechend dem geförderten Verwendungszweck bereit gehalten und betrieben werden. Die WfG ist innerhalb dieser Frist zu jederzeitiger Nachprüfung berechtigt. Falls geförderte Maßnahmen durch Betriebsaufgabe oder vor Ablauf der 10 Jahre anderen Zwecken zugeführt werden, ist der Zuschuss zeitanteilig mit den jeweils marktüblichen Zinsen zurück zu zahlen.
- (4) Ein Wechsel im Eigentümer- oder Inhaberverhältnis ist der WfG unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift des Erwerbers/Inhabers mitzuteilen.
- (5) Der Antragsteller muss die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich bestätigen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2009** in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Landkreis Alzey-Worms“ vom 01.06.2002.

Die vor dem 01.01.2009 gestellten Anträge auf Zuschüsse für Investitionen in Gästezimmer und Gasträume werden nach den bisher geltenden Richtlinien abgewickelt. Es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, so dass die beantragten Vorhaben bis 31.12.2011 fertig gestellt werden müssen. Nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vorhaben können nicht mehr gefördert werden.